

**Prüfkriterien zur Feststellung des besonderen Bedarfsfalls gemäß Erlass zum
Vorgehen bei Störungen der schulorganisatorischen Abläufe durch
Anordnungen der Gesundheitsämter zur Absonderung
(Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige
Coronavirus (SARS-CoV-2)
(Stand 05.01.2022)**

1. Wichtige Vorbemerkung:

Der Erlass gibt Richtwerte vor, die die Feststellung eines besonderen Bedarfs gemäß § 4a SchulG SH auslösen **können**. Das heißt: Es besteht in keinem Fall ein Automatismus, sondern die Richtwerte geben eine Orientierung, ab wann ein besonderer Bedarf gegeben sein könnte. Ob dies wirklich der Fall ist, erfordert in jedem Fall eine sorgfältig differenzierte Betrachtung der Situation vor Ort und eine Abwägung der Handlungsoptionen. Die Entscheidung, für die gesamte Schule ein Distanzlernen anzuordnen, ist in jedem Fall die absolute Ausnahme, die erst dann in Betracht zu ziehen ist, wenn alle anderen Varianten sich als nicht realisierbar darstellen. Gründe des Infektionsschutzes dürfen bei der Entscheidung keine Rolle spielen. Es handelt sich um eine rein organisatorische Maßnahme, wenn anders der regelhafte Präsenzbetrieb nicht mehr aufrecht zu erhalten ist. Diese Maßnahmen sollen jeweils nur temporär umgesetzt werden. Die möglichst schnelle Rückkehr zum Präsenzunterricht ist verbindliches Ziel.

2. Prüfkriterien

Folgende Prüfkriterien sind zur Feststellung des besonderen Bedarfsfalls in den Blick zu nehmen:

Prüfkriterien	geprüft (ja / nein)
(1) Muss wirklich für die ganze Schule Distanzlernen angeordnet werden?	
(2) Sind ggf. nur einige Jahrgänge besonders betroffen, während andere Jahrgänge/Lerngruppen weiterhin in Präsenz beschult werden können?	
(3) Welche Lerngruppen/Jahrgänge sind ggf. besonders betroffen durch ausfallende Lehrkräfte bzw. fehlende Schülerinnen und Schüler?	
(4) Lassen sich Maßnahmen ggf. auf diese Lerngruppen/Jahrgänge beschränken?	
(5) Ist es ggf. erforderlich, durch schulorganisatorische Maßnahmen gerade für diese Lerngruppen/Jahrgänge ein Präsenzangebot aufrecht zu erhalten, auch wenn hierzu Lehrkräfte eingesetzt werden müssen, die nach Regelplan nicht in dieser Lerngruppe unterrichten, und dafür für andere Lerngruppen (anteiliges) Distanzlernen angeordnet werden kann?	
(6) Stehen personelle Ressourcen zur Verfügung bzw. können diese kurzfristig realisiert werden (Unterstützungskräfte, Aufstockung, Mehrarbeit), um Lerngruppen zu beaufsichtigen, die in Präsenz Aufträge von Lehrkräften in Quarantäne bearbeiten?	
(7) Für organisatorische Verbindungen und Schulen mit mehreren Standorten: Können durch Umschichtung vorhandener personeller Ressourcen Lösungen gefunden werden?	

(8)	<p>Ist es möglich, ggf. kurzfristig Unterstützung durch benachbarte Schulen zu bekommen? Hierzu ggf. Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsicht führen. Ergänzend können im Vorfeld eigene Kontakte mit Schulleitungen benachbarter Schulen hilfreich sein.</p>	
(9)	<p>Wie sind Lehrkräfte, die in Quarantäne, aber nicht krank sind, eingebunden? Können durch organisatorische Maßnahmen die Stunden dieser Lehrkräfte in Randstunden verlegt werden? Gibt es in der Schule die Möglichkeiten, Lehrkräfte in Quarantäne in den Klassen- bzw. Kursraum zu schalten? Ist eine Aufsicht in Präsenz durch Unterstützungskräfte möglich?</p>	
(10)	<p>Je nach spezifischen Gegebenheiten vor Ort (vorhandene, funktionierende digitale Technik und Ausstattung, Lernmanagementsystem, Fahrschülersituation, ...): Ist sorgfältig abgewogen worden, inwieweit in den betroffenen Lerngruppen durch die Phase des Distanzlernens Lernrückstände oder psychosoziale Beeinträchtigungen entstehen könnten, die unter Hinnahme von Einschränkungen im Präsenzangebot vermeidbar wären?</p>	
(11)	<p>Wie können geplante Leistungsnachweise - ggf. durch Umschichtung der Lehrkräfte - möglichst in Präsenz realisiert werden?</p>	
(12)	<p>Sind die Vorgaben des Erlasses zur Notbetreuung für die Jahrgänge 1 bis 6 und Lerngelegenheiten von Kindern mit häuslichen Schwierigkeiten, zu Prüfungsjahrgängen u.a. berücksichtigt?</p>	
(13)	<p>Ist gewährleistet, dass Lehrkräfte nach transparenten, untereinander abgestimmten und mit Schülerinnen und Schülern und Eltern klar kommunizierten Kriterien in der Distanzlernphase in Kontakt mit ihren Schülerinnen und</p>	

	Schülern bleiben und regelmäßig Feedback geben? Wo bestehen hier ggf. noch Handlungsbedarfe? Welche Unterstützung ist möglich?	
(14)	Sind die geplanten Regelungen mit der Schülerbeförderung kompatibel?	
(15)	Ist eine Abstimmung mit dem ÖPR und den schulischen Gremien (Eltern- und Schülervertretung) erfolgt?	

3. Bewertung der Situation:

Im Ergebnis wird es je nach vor Ort gegebener Situation zu unterschiedlichen Lösungen kommen müssen. Sollte die Schulleitung nach sorgfältiger Prüfung zu der Erkenntnis kommen, dass eine vorübergehende Anordnung von Distanzlernen für einzelne Lerngruppen oder Unterrichtsstunden oder im seltenen Ausnahmefall für die ganze Schule erforderlich ist, sind die entscheidungstragenden Gründe in einem kurzen Vermerk schriftlich festzuhalten. Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter treffen die Entscheidung in eigener Verantwortung, sind jedoch verpflichtet, die Entscheidung samt Begründung der zuständigen Schulaufsicht unmittelbar zur Anzeige zu bringen. Eine Vorabgenehmigung durch die Schulaufsicht ist nicht erforderlich. Gern kann jedoch im Vorwege eine Beratung eingeholt werden.

Sollte die Schulaufsicht nach Prüfung der Begründung für angeordnete Maßnahmen des Distanzlernens Nachjustierungsbedarf erkennen, wird sie sich mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter in Verbindung setzen und diesbezügliche Schritte beraten.